

Vereinsatzung

des Reit- und Fahrvereins Remlingen e. V.

in Remlingen/Unterfranken

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Reit- und Fahrverein Remlingen e.V.“, der Sitz ist in Remlingen/Unterfranken.
2. Der Reit- und Fahrverein Remlingen e.V. hat den Zweck, den Reit- und Fahrsport auf gemeinnütziger Basis zu pflegen und zu fördern. Darunter fallen:
 - a. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen;
 - f. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - g. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - h. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - i. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
4. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 -68) in der jeweils gültigen Fassung, um die Allgemeinheit insbesondere durch die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports selbstlos zu fördern. Hierzu gehört auch die weitgehende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über aktuelle Begebenheiten, die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsteams und das Abhalten von Zusammenkünften.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d. h. aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus jugendlichen Mitgliedern („Kinder“: bis 13. Lebensjahr und „Jugendliche“: 14. bis vollendetes 18. Lebensjahr) und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Kinder und jugendliche Mitglieder bedürfen der Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten. Aktive sind diejenigen, die sich in einer oder mehreren Abteilungen (auch als Freizeit- oder Hobby-Reiter oder –Fahrer) sportlich betätigen. Passive sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Kinder und Jugendliche, die in keiner Abteilung tätig sind, besitzen den Passiven-Status.

Familienangehörige mit gleicher Anschrift können als Familienmitglieder zu vergünstigtem Aufnahmebeitrag aufgenommen werden. Eine eigene Zusendung von Zeitschriften, Mitteilungen und Einladungen erfolgt jedoch nicht.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder werden durch die Vereinsleitung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsbeirat Aufnahmeanträge ablehnen.
3. Verlust der Mitgliedschaft:
 - a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
 - b. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November zu erklären.
 - c. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag,
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen groben Verstoßes gegen die Reitordnung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsbeirat, wenn die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb drei Monate nach Zustellung des Beschlusses Berufung einzulegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- d. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes kann die Vereinsleitung ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Reitanlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

4. Datenschutz:

Die Mitglieder sind mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins einverstanden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für die Vereinszwecke genutzt. Eine Weitergabe der erfassten Daten an Dritte erfolgt nicht. Davon ausgenommen ist die Übermittlung der Zustelladressen für die Übersendung der Vereinsmitteilungen und einer Mitgliederzeitschrift (sofern vorhanden) an damit beauftragte, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gesondert verpflichteten Unternehmer.

Wird den Mitgliedern ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung gestellt, so werden nur die Adressdaten der damit einverständenen Mitglieder aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung kann ergänzend eine Datenschutzordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Beiträge

1. Alle Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag besteht für aktive Mitglieder aus dem Geldbeitrag zuzüglich jährlich von der Mitgliederversammlung festzulegenden Arbeitsstunden. Für jede im Kalenderjahr nicht abgeleistete Arbeitsstunde werden den aktiven Mitgliedern, welche 14-18 Jahre alt sind, EUR 5,00 pro Stunde, allen anderen aktiven Mitgliedern EUR 10,00 pro Stunde im Folgejahr zusätzlich zum Jahresbeitrag berechnet.
3. Der Jahresbeitrag wird am 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Neuaufnahme sind der Jahresbeitrag und gegebenenfalls die Aufnahmegebühr sofort fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Reitordnung und Vereinsordnungen

1. Die Reitordnung wird durch die Vereinsleitung und den Vereinsbeirat erlassen. Sie regelt den Reitbetrieb auf der Vereinsanlage und im Gelände, sowie Pflege und Erhaltung der Vereinsanlagen und Vereinsgeräte.
2. Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe weitere Vereinsordnungen erlassen; diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, Abteilungsordnung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch Jugendliche stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. der Vorstand
4. der Vereinsbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Die Vereinsleitung bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung und lädt die Mitglieder in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin ein. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Leiter bestimmt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vereinsleitung bei besonderem Anlass innerhalb von drei Wochen einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand, die Vereinsleitung oder der Vereinsbeirat dies beschließen
 - b) oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung erfolgt in derselben Weise wie zur Jahreshauptversammlung.
4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Technischen Leiters
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Vereinsleitung
 - f) Wahlen der Vereinsleitung und des Ausschusses – vgl. § 8 und § 10
 - g) Wahl der Kassenprüfer – vgl. § 11
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die bei der Vereinsleitung nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung der Vereinsleitung abgestimmt werden.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen könne in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8 Vereinsleitung

1. Der Verein wird von einer Vereinsleitung geleitet, welche die laufenden Geschäfte führt und der weitere Mitglieder im Vereinsbeirat beratend zur Seite stehen.
2. Die Vereinsleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu gewählt, es ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vereinsleitung besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Technischer Leiter

Für Mitglieder der Vereinsleitung, die während der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vereinsbeirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied bestimmen.

5. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben) entscheidet die Vereinsleitung mit Zweidrittelmehrheit der amtierenden Mitglieder.
6. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung sind die einzelnen Mitglieder der Vereinsleitung für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:
 - a) 1. Vorsitzender: Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung der Vereinsleitung nicht erforderlich. Die Vereinsleitung ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, in der Vereinsleitung und im Vereinsbeirat.
 - b) 2. Vorsitzender: Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
 - c) 3. Vorsitzender: Der Zuständigkeitsbereich wird durch die Vereinsleitung festgelegt.
 - d) Geschäftsführer: Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.
 - e) Schatzmeister: Er erledigt Buchhaltung, Steuererklärungen und Finanzabwicklung einschließlich Beitragseinzug.

- f) Technischer Leiter: Er ist zuständig für sportliche Veranstaltungen, Trainingsbetrieb, Arbeitseinteilungen und er beaufsichtigt die Pflege der Anlage und Geräte.
7. Sitzungen der Vereinsleitung finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Mitglieder der Vereinsleitung es verlangen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind.

§ 9 Vorstand im Sinne des §26 BGB

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt.

§ 10 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder ist der gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Übrigen sind die für die Vereinsleitung geltenden Vorschriften anzuwenden.
3. Der Vereinsbeirat besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsleitung sowie zusätzlich aus:
 - a) Kassenwart
 - b) Pressewart
 - c) Jugendwart
 - d) Platz- und Zeugwart
 - e) Vertreter der Turnierreiter
 - f) Vertreter der Freizeitreiter
 - g) Vertreter der passiven Mitglieder und Vergnügungswart
4. Die unter a-g aufgeführten Mitglieder des Vereinsbeirates beraten die Vereinsleitung in allen Vereinsfragen, unterstützen die Vereinsleitung speziell in Fachfragen und wirken bei deren Durchführung mit.
5. Der vollständige Vereinsbeirat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt, es ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer gehören keinem Gremium des Vereins an.

§ 12 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Vereinsleitung und des Vereinsbeirates ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und die allen Mitgliedern der Vereinsleitung, gegebenenfalls allen Mitgliedern des Vereinsbeirates zugeleitet wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsbeirat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen fällt, auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, der Marktgemeinde Remlingen mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden.
7. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§14 Allgemeine Bestimmungen

1. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach §1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Den grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Vereinsleitung und des Vereinsbeirates werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, auch für Zeitaufwand, und eine pauschale Auslagenerstattung sind zulässig; über die Zahlung dieser pauschalen Tätigkeitsvergütungen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Vereinsleitung kann jeweils beschließen, dass nach Maßgabe allgemeiner Kriterien
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder außerhalb der Vereinsleitung und des Vereinsbeirats in nachgewiesener Höhe ersetzt werden,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben erhalten. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
7. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§15 Satzungsänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist in der Einladung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Sicherstellung der Rechts- oder Eintragungsfähigkeit oder der Steuerbegünstigung verlangt werden, kann die Vereinsleitung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Anhang zur Satzung: Übergangsregelung zur Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zur Herbeiführung der Eintragung vorgeschrieben werden, werden in Abweichung von § 15 der Satzung bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung von der Vereinsleitung nach § 8 einstimmig beschlossen und umgesetzt.

Diese Änderungen oder Ergänzungen werden unverzüglich nach der Beschlussfassung auf der Homepage des Vereins www.rufv-remlingen.com bekannt gemacht.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen.

Die Vereinssatzung wurde am Registergericht Würzburg am 07.10.2010 eingetragen (bestätigt durch Schreiben vom 08.10.2010) und tritt ab diesem Tag in Kraft.